



Transparenz muss digital sein

Verpflichtende digitale Produktinformationen nach Art. 14 LMIV

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verpflichtet Hersteller, Händler und Importeure von Lebensmitteln dazu, bestimmte verpflichtende Informationen über Lebensmittel dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die gesetzlichen Normen schwerpunktmäßig auf die Angaben auf der Verpackung ausgerichtet, während die Angaben im Onlinehandel über Art. 14 LMIV nur unzureichend geregelt und

ausgestaltet sind. In der Praxis führt dies – wie wir als spezialisierter Branchenverband beurteilen und anhand zahlreicher Beispiele auf Unternehmensseiten und auch bei den großen Lieferportalen belegen können - zu einer Informations- und Schutzlücke auf Seiten der Verbraucher und einem hohen zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiko auf Seiten der beteiligten Unternehmen.

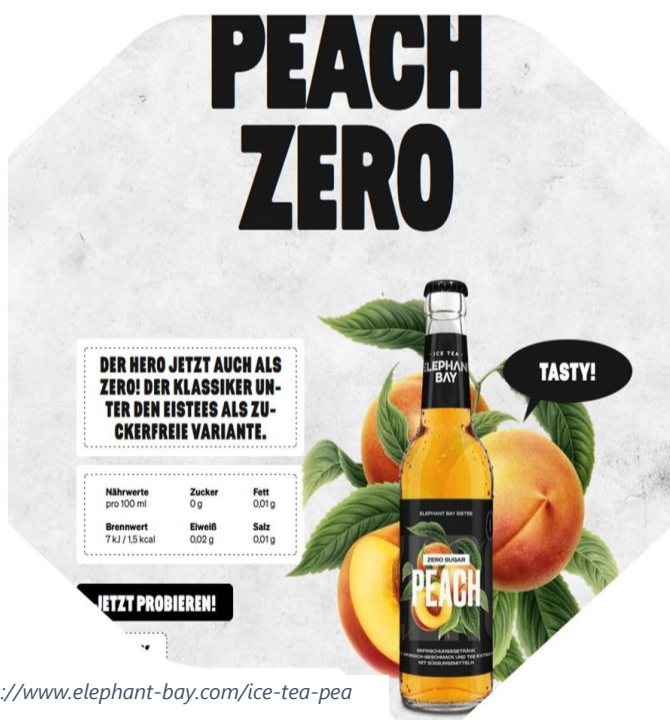
Denn Fakt ist: Die Pflichtangaben nach der LMIV sind online häufig unvollständig, fehlerhaft (durch analoge Übertragung oder veraltete Daten) und oft auch nur verstreut zu finden. Eine konsistente digitale Informationsgrundlage existiert nicht. Hersteller und Importeure stellen Daten überwiegend selektiv bereit – meist mit Fokus auf Nährwertangaben und oft nicht aktuell.

Praxisbeispiele

Unvollständige Herstellerinformationen

Wie hier beispielhaft für den Eistee Pfirsich von Elephant Bay zu sehen, stellt der Hersteller auf seiner eigenen Webseite nur unvollständige Angaben zur Verfügung. Die Nährwerte sind unvollständig und die Angaben zu den Zutaten, Quid-Angaben, Zusatzstoffen sowie den weiteren verpflichtenden Angaben nach Art. 9 LMIV fehlen vollständig.

Dasselbe lässt sich auch auf anderen Herstellerseiten wie beispielsweise Häagen Dazs (<https://www.haagen-dazs.de/products>), Red Bull (<https://www.redbull.com/de-de/energydrink>), Monster Energy (<https://www.monster-energy.com/de-de/energy-drinks/>), Pepsi (<https://www.pepsi.de/produkte/pepsi-zero-zucker-lemon>) und sogar bei Langnese (<https://www.langnese.de/produkte.html>) beobachten.



Quelle: <https://www.elephant-bay.com/ice-tea-pea>

Defizite im Handel

Auch Händler, Zwischenhändler und Lieferanten stellen keine vollständigen und einheitlichen Produktdatenblätter zur Verfügung. Teils sind Angaben in englischer Sprache, teils fehlen Angaben zum Hersteller/Importeur oder die Angaben weichen von den Herstellerangaben auf deren Webseite ab, so dass unklar ist, welche Angaben aktuell sind. Weiterverkäufer sind – ohne dass ihnen das Produkt selbst physisch vorliegt – nicht in der Lage zu beurteilen, welche Angaben richtig sind. Dies führt zu Verunsicherung und setzt die Unternehmen einem hohen zivil-

und strafrechtlichen Haftungsrisiko aus. Hinzu kommen Übertragungsfehler durch die händische Übernahme der Angaben.

Das ließe sich verhindern, wenn Hersteller gesetzlich verpflichtet würden, alle vorgeschriebenen Informationen zu ihren hergestellten oder vertriebenen Lebensmitteln digital und in maschinenlesbarer Form auf ihrer Webseite bereitzustellen.

Unsere Lösung:

Weiterentwicklung von Art. 14 LMIV

Wir regen daher an, **Art. 14 LMIV** so weiterzuentwickeln, dass verpflichtende Lebensmittelangaben für den Fernabsatz vom Hersteller oder Importeur auch in :

- **digitaler und maschinenlesbarer Form (z.B. JSON) bereitzustellen sind** und
- **stets aktuell gehalten** werden müssen.

Aus unserer Sicht sind hierfür zwei Wege realistisch:

Datenabruf über die Herstellerwebsite

Hersteller werden verpflichtet, die verpflichtenden Informationen zu ihren Produkten:

- über eine eindeutige Online-Adresse bereitzustellen
- **in strukturierter, maschinenlesbarer Form (JSON)** zugänglich zu machen (z. B. per Download oder Schnittstelle).

Offene Datenbank (Open-Source) mit Herstellerpflicht zur Datenpflege

Die Alternative wäre eine offene Datenbanklösung, in die Hersteller und/oder Importeure:

- aktuellen Produktdaten zu ihren Lebensmitteln einstellen und
- diese fortlaufend aktuell halten müssen, so dass Händler und Plattformen diese Daten automatisiert abrufen können.

Unsere Forderung

Änderung von Art. 14 LMIV
Hersteller und Importeure müssen verpflichtet werden, sämtliche verpflichtenden Lebensmittelinformationen:

- digital
- strukturiert
- vollständig
- aktuell
- maschinenlesbar

bereitzustellen.

Unser Lösungsvorschlag

- Datenabruf auf der Herstellerseite oder
- offene Datenbank

Das Format

Um zu verhindern, dass die Daten auf unterschiedlichen Seiten oder in verschiedenen Dateien oder Formaten zur Verfügung gestellt werden, regen wir zudem an, die Daten auf einer Produktinformationsseite bereitzustellen.

Alles auf einen Blick

- Verkehrsbezeichnung
- Zutatenverzeichnis
- Allergenkennzeichnung
- Zusatzstoffe
- Nährwerttabelle
- Nettofüllmenge
- Herkunftsangaben
- Herstellerinformationen
- sonstige verpflichtende LMIV-Angaben (Alkohol, Koffein, etc.)

Vollständig. Aktuell. Maschinenlesbar. Einheitlich strukturiert.

Ein gemeinsames Ziel

Ein transparenter, rechtssicherer und digital funktionierender Lebensmittel-Onlinehandel. Die Informationslogik der Verpackungsrückseite muss verbindlich in den digitalen Raum übertragen werden.

Sicher im Wettbewerb.